

20. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht

Die **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** richtete in Kooperation mit dem Institut für Unternehmensrecht sowie dem Institut für Kartellrecht ihre **20. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** zum Thema

„Kartellbußen und Steuerfolgen“

am 22. Mai 2014 in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf aus. Etwa 70 Interessierte aus der Finanzverwaltung und dem Kartellamt, aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis sowie Studierende nahmen an der Veranstaltung teil.

Nach einer kurzen Begrüßung und Einführung durch Herrn **Professor Dr. Klaus-Dieter Drüen**, dem Vorstandsvorsitzenden der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V., begann Herr **Dr. Thorsten Mäger**, Partner bei Hengeler Mueller, Düsseldorf, mit seinem Auftaktvortrag mit dem Titel

„Aktuelle Bußgeldpraxis der EU-Kommission und des Bundeskartellamtes“.



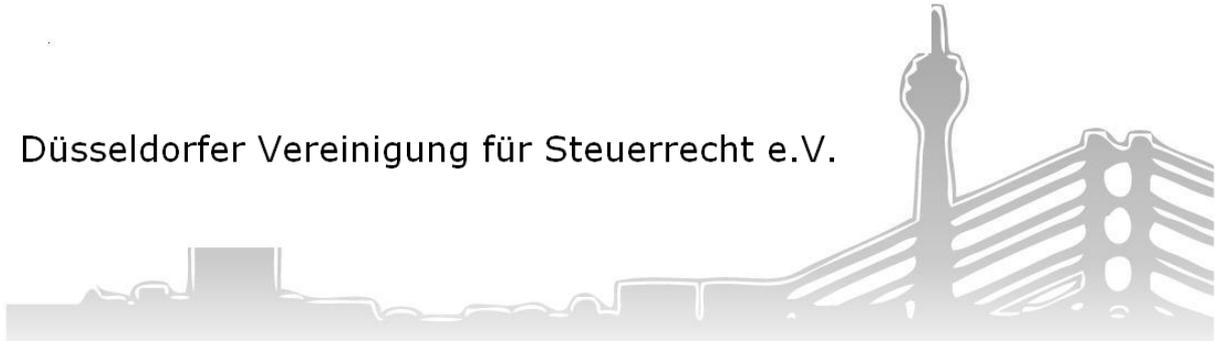
Nach einem kurzen Überblick über Zahlen und Fakten zur Kartellverfolgung sowohl der EU-Kommission als auch des Bundeskartellamtes erläuterte Herr Dr. Mäger die rechtlichen Grundlagen sowie die Berechnung der Bußgeldfestsetzungen. Er kritisierte, dass die Kategorisierung in Faktoren anhand der jeweiligen Konzernumsätze zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen bei gleichem tatbezogenem Umsatz führe, was er anhand eines griffigen Beispiels verdeutlichte. Sowohl die EU-Kommission als auch das Bundeskartellamt messen der Bebußung jedoch lediglich einen Abschreckungs- und ahnenden Charakter bei. Jedoch liege laut Dr. Mäger ein (zusätzlicher) abschöpfender Charakter bei der Berechnung auch nach täter- und unternehmensbezogenen Kriterien und Determinierung der Buße nicht fern.

Im Anschluss referierte Herr **Dr. Jens Hageböke**, Partner bei Flick Gocke Schaumburg, Bonn, über

„Die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von EU-Kartellbußen nach dem BFH-Urteil vom 7.11.2013 – IV R 4/12“.



Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.



Herr Dr. Hageböke gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung der Beurteilung der EU-Kartellbußen durch die deutsche Finanzverwaltung. Dort herrsche seit Jahren Uneinigkeit hinsichtlich der Aufteilbarkeit in einen Ahndungs- und Abschöpfungsanteil und somit der teilweisen Abziehbarkeit als Betriebsausgaben. Während in der Vorinstanz (FG Münster vom 18.11.2011 – 14 K 1535/09 F) des Referenzurteils ein Betriebsausgabenabzug abstrakt für möglich gehalten wurde, scheiterte dieser jedoch daran, dass der Abschöpfungsanteil im Schätzungswege auf „null“ festgesetzt wurde. Dem entgegen entschied der BFH, dass der Grundbetrag entsprechend der Auffassung der EU-Kommission keinen Abschöpfungsanteil enthalte. Diese Auffassung stehe jedoch im Gegensatz zur früheren wirkungsbezogenen Rechtsprechung des I. Senats des BFH sowie der Ermittlungsmethode der Geldbuße, die sich am Umsatz orientiere und an der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. In tatsächlicher Hinsicht sei bei jeder Kartellgeldbuße eine Abschöpfung eines Teils des tatbezogenen Umsatzes immanent, weswegen eine Aufteilung der Geldbuße und ein steuerrechtlicher Teilabzug zwingend notwendig sei.

Anschließend tauschten sich Kartell- und Steuerrechtler in der von Herrn **Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)**, dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Kartellrecht, Düsseldorf, geleiteten Diskussion kontrovers und konstruktiv aus. Da weitere Verfahren anhängig sind, bleibt die Fortentwicklung dieser Schnittstelle zwischen Kartell- und Steuerrecht abzuwarten.

Die vortragsbegleitenden Präsentationen können hier ([Mäger](#)) ([Hageböke](#)) herunter geladen werden.



Die **21. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.**, wird im Juli 2014 zum Internationalen Steuerrecht stattfinden. Eine gesonderte Einladung zu dieser Veranstaltung wird zeitnah ergehen.